

## Schiedsgerichtsordnung (SGO)

### Art. 1 Anwendungsbereich

Die Schiedsgerichtsordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) regeln das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

### Art. 2 Zusammensetzung, Zuständigkeit

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird auf Bitten des Präsidenten der DEU vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München (OLG) bestellt, und zwar für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bitte des Präsidenten der DEU ist jeweils spätestens acht Wochen nach Beendigung einer ordentlichen Mitgliederversammlung der DEU an den OLG-Präsidenten zu richten. Die Bitte zur Richterbestellung darf keine Vorschläge, die Person des Richters betreffend, enthalten.

Scheidet der vom OLG Präsidenten bestellte Vorsitzende vorzeitig aus, ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen. Die Bitte zur Bestellung ist vom Präsidenten der DEU jeweils unverzüglich an den OLG Präsidenten zu richten.

Ist der Präsident der DEU verhindert, die ihm in der Schiedsgerichtsordnung übertragenen Handlungen vorzunehmen, nimmt die Handlung der Vizepräsident der DEU vor.

Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben, er darf im Übrigen kein Amt in der DEU bekleiden.

Bis zur Neubestellung bleibt der vom OLG-Präsidenten bestimmte Richter des Schiedsgerichts weiterhin im Amt.

Die Schiedsparteien benennen je einen Beisitzer, die Klagepartei mit Erhebung der Schiedsklage, die Beklagtenpartei spätestens am 3. Tag nach Zustellung der Schiedsklage. Benennt die Beklagtenpartei den Beisitzer nicht fristgerecht, benennt ihn der Vorsitzende innerhalb von weiteren 3 Tagen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten die ihm durch die Satzung oder Ordnungen zugewiesen sind zwischen der DEU und seinen Mitgliedern, über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern der DEU, über alle Streitigkeiten zwischen der DEU und den Einzelmitgliedern, seiner Mitgliedsvereine und bei Verstößen gegen die DKB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, jeweils unter Aufrechterhaltung des Anwendungsbereichs des § 91 GWB.

Das Schiedsgericht ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit, bzw. den Bestand des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, oder die Schiedsgerichts Klausel selbst gestritten wird.

Das Schiedsgericht entscheidet durch den Vorsitzenden allein über Anträge auf den Erlass einstweiliger Verfügungen, bzw. einstweiliger Anordnungen, es sei denn, die Sache ist rechtlich schwierig gelagert und (oder) von für die DEU und (oder) seine Mitglieder über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung und (oder) alle Parteien stellen den Antrag, dass das Schiedsgericht in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet.

Ob die Sache rechtlich schwierig gelagert ist und (oder) von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung den Parteien nach freiem Ermessen, wobei er diese Entscheidung in jedem Stadium des Verfahrens treffen kann. Auch die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens beantragen, dass das Schiedsgericht in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet.

3. Für ihre Mitwirkung im jeweiligen schiedsgerichtlichen Verfahren erhalten die Mitglieder des Schiedsgerichts eine Vergütung, die sich wie folgt bemisst:
  - (a) Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende eine volle Gebühr in Höhe von EUR 500,00, jeder Beisitzer eine volle Gebühr in Höhe von je EUR 300,00.
  - (b) Mitwirkung in jeder weiteren mündlichen Verhandlung der Vorsitzende zusätzlich eine halbe Gebühr (EUR 250,00) für jede mündliche Verhandlung, jeder Beisitzer zusätzlich eine halbe Gebühr (EUR 150,00) für jede mündliche Verhandlung.

Entscheidet das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren, gilt die Regelung wie für die mündliche Verhandlung.

Wird die Klage vor dem ersten Verhandlungstermin zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren um 50%.

Darüber hinaus sind den Mitgliedern des Schiedsgerichts anfallende Reisekosten und sonstige Barauslagen zu erstatten.

Mit der Vergütung ist die gesamte Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts, bzw. sind ihre gesamten Auslagen im jeweiligen Verfahren abgegolten.

### Art. 3 Tagungsort

1. Das Schiedsgericht tagt in München, es sei denn, der Vorsitzende bestimmt aus beachtlichen Gründen namentlich wegen des örtlichen Bezugs der Sache und (oder) aus Gründen der Kostenersparnis einen anderen Tagungsort.
2. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen einschließlich der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das schiedsgerichtliche Verfahren die §§ 1025 ff ZPO.
3. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

### Art. 4 Geschäftsführung

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts führt die Geschäfte des Schiedsgerichts. Er kann sich hierbei der Einrichtung der Geschäftsstelle der DEU, welche insoweit weisungsgebunden ist, bedienen.

### Art. 5 Kostenvorschuss

Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt unter Einreichung einer Klage zu Händen seines Vorsitzenden.

Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig, dieser beträgt in der Regel EUR 500,00 ; im Übrigen wird die Höhe des Kostenvorschusses vom Schiedsgericht unmittelbar nach Klageerhebung festgesetzt.

Ist der Kostenvorschuss nicht vollständig, oder nicht fristgerecht erbracht, wird die Klage durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts im schriftlichen Verfahren als unzulässig verworfen.

#### **Art. 6 Ladung**

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Telefax, spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung (Ladungsfrist). Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen, wenn eine Sache dringlich ist. Ob die Sache dringlich ist, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.

In der Ladung sind mindestens der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung, sowie die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen. Liegt dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vor, sind die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen des Gerichts ausschließlich an den Bevollmächtigten zu richten.

#### **Art. 7 Verfahrensgang**

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende prozessleitende Verfügungen erlassen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die mündliche Verhandlung.

Im Einverständnis mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dieser Beschluss ist den Parteien schriftlich mitzuteilen. Die im schriftlichen Verfahren verkündete Entscheidung hat die Wirkung einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht, ergeht die Entscheidung nach Aktenlage. Von der abwesenden Partei beantragte und erschienene Zeugen oder Sachverständige sind dann nicht zu hören.

Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden könnten, beiladen.

Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens Zeugen, sachverständige Zeugen und sonstigen Personen laden, soweit dies der Förderung des Verfahrens dienen kann.

Über die Beiladung entscheidet das Gericht ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.

Die durch die Beiladung verursachten Kosten kann das Gericht nach billigem Ermessen den Verfahrenskosten hinzurechnen.

Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Schiedsgericht nicht befugt. Es kann von jedem Beteiligten verlangen, daß er die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen des staatlichen Gerichts beantragt. Kommt der Beteiligte diesem Verlangen nicht nach, kann das Schiedsgericht daraus die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schuldfolgerungen ziehen.

#### **Art. 8 Ordnungsmittel**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens können vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Ordnungsmittel verhängt werden, Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

Geldbußen als Ordnungsmittel sollen EUR 250,00 nicht übersteigen.

#### **Art. 9 Protokoll**

Über die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) Die Besetzung des Schiedsgerichts
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung
- c) Die Bezeichnung des Rechtsstreits
- d) Die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten
- e) Die Erklärung der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist
- f) Die Erklärung der Parteien über die Höhe des Streitwerts
- g) Den Inhalt eines abgeschlossenen Vergleichs, sowie den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien
- h) Die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen
- i) Den wesentlichen Inhalt von Zeugen- oder Sachverständigenaussagen
- j) Den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines eventuellen Augenscheins
- k) Die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind
- l) Die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen
- m) Die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- n) Die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruches oder den Beschluss wann und wie der Schiedsspruch bekannt gegeben wird
- o) Die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 10 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an das materielle Recht, an das Satzungswerk der DEU und an das Verbandsgewohnheitsrecht gebunden.

Bei der Beratung und der Beschlussfassung über den Schiedsrichterspruch dürfen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Alle Beschlüsse und Schiedssprüche werden mit Stimmenmehrheit gefasst; notfalls gilt § 196 GVG.

Der Schiedsspruch ist mit einer Begründung zu versehen und unter Angabe des Tages der Abfassung von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben, den Parteien in einer in gleicher Weise unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts München (Niederlegung für Schiedssprüche) niederzulegen.

Auf die Niederlegung kann verzichtet werden, wenn die Beteiligten hierauf mündlich oder schriftlich verzichten. Mit ihrem Verzicht erklären die Parteien zugleich, daß sie mit der Verhandlung vor dem Schiedsgericht als vertraglich vereinbarten Gericht einverstanden waren, und auf alle diesbezüglichen Einreden und Einwendungen verzichtet haben.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, § 1040 ZPO.

Wird der Schiedsspruch gemäß § 1041 ZPO aufgehoben, so bleibt das Schiedsgericht zuständig. Es ist also erneut im Schiedsverfahren zu verhandeln.

#### **Art. 11 Kosten des Verfahrens**

Die Kosten des Verfahrens trägt, wer im Verfahren unterliegt, §91a, §93 und §269 Abs. 3, Satz 2 ZPO gelten analog. Das Gericht kann nach billigem Ermessen von der Auferlegung der Verfahrenskosten teilweise oder ganz absehen.

Der Streitwert wird vom Schiedsgericht festgesetzt; er kann in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten zwischen EUR 2.000,00 und EUR 20.000,00 betragen.

#### **Art. 12 Niederlegung des Schiedsspruchs**

Zuständig für die in § 1045 ZPO genannten Verrichtungen des Gerichts und für die Niederlegung eines Schiedsspruchs oder Schiedsvergleichs ist das Amtsgericht München.

Für die in § 1046 ZPO genannten gerichtlichen Handlungen ist das für den Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners zuständige Amtsgericht berufen. Bei mehreren Schuldern ist das Wohnsitzamtsgericht für den Schuldner zuständig, den der Schiedsspruch/ Schiedsvergleich an erster Stelle aufführt.

Für die richterliche Vernehmung und Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist im Geltungsbereich der ZPO das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der zu Vernehmende einen Wohnsitz, oder bei Fehlen eines solchen, seinen Aufenthaltsort hat. Hat ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei im Geltungsbereich der ZPO weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort, ist das Amtsgericht München für die erforderlichen Verrichtungen zuständig.

#### **Art. 13 Veröffentlichung**

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind, soweit sie grundsätzliche Bedeutung oder Bedeutung für die Auslegung der DEU Satzung und ihrer Ordnungen haben können, unter Schwärzung des Rubrum mit Tatbestand und Entscheidungsgründen, oder als Leitsatz im jeweils geltenden DEU-Medienteil zu veröffentlichen. Ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung gegeben sind, und in welchem Umfang die Veröffentlichung erfolgen soll, entscheidet der Vorsitzende ohne Pflicht zur Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen.

Eine Veröffentlichung der Entscheidung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen hat zu unterbleiben, wenn auch nur eine Partei bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung oder bis zum Ende der Frist, innerhalb der noch Schriftsätze berücksichtigt werden können, widerspricht.